

Muster-Rahmenvertrag zum Fuhrparkmodell (V7)

Informationen zum Mustervertrag für die Kfz-Flotten-Versicherung mit Fuhrparkmodell (V7)

- Neufassung des bisherigen Rahmenvertrags als 'Versicherungsschein/Versicherungsvertrag' -

Bitte beachten Sie, dass die neuen Rahmenverträge als Laufende Versicherung ausgestaltet sind und damit über diesen einen Vertrag künftig alle Fahrzeuge des Kunden versichert sind. Dieser Vertrag stellt somit gleichzeitig den gültigen Versicherungsschein für alle zu versichernden Risiken der Flottenverbindung dar, so dass in rechtlicher Hinsicht keine Einzelversicherungsscheine mehr ausgestellt werden müssen.

Bei diesem Dokument handelt es sich um ein allgemeines Vertragsmuster zu Ihrer Unterstützung in der Vertragsanbahnungsphase. Felder mit Bezug auf individuelle Vereinbarungen wie z.B. Versicherungsumfang sind hierbei mit 'xxxxxxx' gekennzeichnet.

Dieses Vertragsmuster bezieht sich allein auf das Produkt ‚Fuhrparkmodell‘.

Im Teil C 1 sind die Abrechnungsvarianten

- Turnus
- Abschlag
- Einzelabrechnung

alternativ aufgeführt. Nur eine dieser Abrechnungsvarianten kann vereinbart werden.

Die Verwendung / Weitergabe dieses Musters an den Kunden ist vorab mit dem Innendienst abzustimmen. Dies gilt auch, sofern der Kunde ergänzende Vereinbarungen wünscht. Eine etwaige Unterzeichnung dieses Mustervertrages durch den Kunden ist nicht bindend.

Kommt es über den Inhalt des Rahmenvertrages zu einer Einigung, wird der Original-Vertrag durch den Innendienst ausgefertigt und dem Kunden zur Unterzeichnung ausgehändigt. Die im vorliegenden Muster mit 'xxxxxxx' gekennzeichneten Felder werden dabei entsprechend den mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen gefüllt.

Muster-Flottenvertrag zum Fuhrparkmodell (V7)

Versicherungsschein/Versicherungsvertrag für die Kfz-Flotten-Versicherung

zwischen der

Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft

XXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXX

(nachfolgend "Versicherer" genannt)

und

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

(nachfolgend "Versicherungsnehmer" genannt)

Vertragsdauer:

vom xx.xx.xxxx x Uhr

bis xx.xx.xxxx x Uhr

Der Vertrag wird auf Basis der vom Versicherungsnehmer im Rahmen seiner vorvertraglichen Anzeigepflicht zur Verfügung gestellten Informationen geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht durch eine der Parteien gekündigt wird. Die Kündigung muss der anderen Partei einen Monat vor Ablauf in Textform zugegangen sein, damit sie zu diesem Zeitpunkt wirksam wird.

Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung durch eine der Vertragsparteien bedarf, mit dem endgültigen Ausscheiden des letzten versicherten Fahrzeugs.

Versichert über diesen Vertrag sind die im Abschnitt B genannten Firmeneinheiten des Versicherungsnehmers. Diese sind berechtigt, für ihren Vertragsteil gegenüber dem Versicherer mit den allgemeinen Bestimmungen dieses Rahmenvertrages im Einklang stehende Erklärungen abzugeben und vom Versicherer derartige Erklärungen und Zahlungen entgegenzunehmen.

Muster-Flottenvertrag zum Fuhrparkmodell (V7)

A Allgemeine Vereinbarungen

A 1 Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht.

A 2 Vertragsgrundlagen

Ergänzend zu diesem Vertrag gelten

A 2.1 die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung von Nutz- und Flottenfahrzeugen (AKB-NF) in der jeweils bei Zugang der zu versichernden Risiken aktuellen Fassung. Die bei Zugang geltende Fassung bleibt für das jeweilige Risiko bis zu dessen Ausscheiden aus diesem Vertrag gültig.

A 2.2 die Sonderbedingung für versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen und die Besonderen Bedingungen für nicht zugelassene Gabelstapler in der jeweils bei Zugang der zu versichernden Risiken aktuellen Fassung. Die bei Zugang geltende Fassung bleibt für das jeweilige Risiko bis zu dessen Ausscheiden aus diesem Vertrag gültig.

A 3 Information des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat im Zuge der Verhandlungen vor Abgabe seiner Vertragserklärung die in § 7 VVG und der aufgrund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnung bestimmten Unterlagen und Informationen (AKB-NF, Sonderbedingungen, Versicherungsinformationsblatt, Beratungsprotokoll, Antragsfragen, Erklärungen und Hinweise zum Antrag auf Abschluss einer Versicherung) erhalten. Er verzichtet – auch für die über diesen Vertrag versicherten Firmeneinheiten – auf die Übermittlung der genannten Unterlagen zu jedem einzelnen zu versichernden Fahrzeug/Risiko. § 7 Abs. 4 VVG bleibt unberührt.

A 4 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Europa und für die außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gehören, insbesondere auch für Malta, die außereuropäischen Gebiete Spaniens (Kanarische Inseln), Portugals (Madeira-Inseln und Azoren), die französischen Überseegebiete (Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Saint Barthélemey, Saint Martin (französischer Teil der Insel) und Reunion, darüber hinaus für Israel, Marokko, Tunesien, sowie die außereuropäischen Gebiete der Türkei (nicht jedoch für die Türkische Republik Nordzypern) bzgl. der Kfz-Haftpflichtversicherung mit der Deckungssumme, die in dem jeweiligen Land gesetzlich vorgeschrieben ist, mindestens jedoch in Höhe der vertraglich vereinbarten Deckungssumme.

Muster-Flottenvertrag zum Fuhrparkmodell (V7)

A 5 Gegenstand der Versicherung

- A 5.1 Versichert über diesen Vertrag sind
- A 5.1.1 alle zulassungspflichtigen eigenen (auch an Dritte sicherungsübereigneten) und geleaste Kraftfahrzeuge, Anhänger und Arbeitsmaschinen des Versicherungsnehmers, die auf ihn mit einer Versicherungsbestätigung des Versicherers gemäß § 23 (1) Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) zugelassen sind oder werden sollen;
- A 5.1.2 alle nicht zulassungspflichtigen, aber gemäß §§ 1, 2 Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wechselaufbauten des Versicherungsnehmers, die dem Versicherer zur Versicherung gemeldet werden;
- A 5.1.3 alle zulassungspflichtigen, aber nicht zugelassenen Kraftfahrzeuge, Anhänger, Arbeitsmaschinen und Gabelstapler auf dem Betriebsgelände des Versicherungsnehmers, die dem Versicherer zur Versicherung gemeldet werden.
- A 5.2 Nur nach vorheriger Anzeige und Vereinbarung mit dem Versicherer besteht Versicherungsschutz für
- A 5.2.1 Pkw mit einem Gesamtneuwert ab 150.000 EUR sowie Nutzfahrzeuge mit einem Gesamtneuwert ab 500.000 EUR;
- A 5.2.2 Busse/Arbeitsmaschinen mit einem Gesamtneuwert ab 500.000 EUR;
- A 5.2.3 Fahrzeuge, für die mit behördlicher Genehmigung (Ausnahmegenehmigung nach § 70 Straßenverkehrszulassungsverordnung (StVZO)) die Vorschriften der StVZO nicht eingehalten werden.
- ### **A 6 Einschränkungen des Versicherungsschutzes**
- A 6.1 Bei Verwendung von Fahrzeugen auf dem eingefriedeten, dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglichen Gelände von Verkehrsflughäfen / Verkehrslandeplätzen besteht kein Versicherungsschutz.
- A 6.2 Für die erlaubnispflichtige Beförderung gefährlicher Güter besteht Versicherungsschutz nur im Rahmen der dem Versicherer vorliegenden Beförderungserlaubnisse und nach vorheriger Vereinbarung mit dem Versicherer. Für diese Risiken gelten die gesetzlichen Deckungssummen.
- A 6.3 Versicherungsschutz besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen nur soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Muster-Flottenvertrag zum Fuhrparkmodell (V7)

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels-, oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

A 7 Vorläufiger Versicherungsschutz

- A 7.1 Sofern der Versicherer keinen früheren Zeitpunkt bestätigt, besteht vorläufiger Versicherungsschutz ab Zugang dieses Versicherungsscheins beim Versicherungsnehmer.
- A 7.2 Der vorläufige Versicherungsschutz endet mit dem Zugang des vom Versicherungsnehmer gegengezeichneten Exemplars dieses Vertrages beim Versicherer, spätestens jedoch zwei Monate nach Zugang dieses Versicherungsscheins beim Versicherungsnehmer.
- Der vorläufige Versicherungsschutz tritt außerdem rückwirkend außer Kraft, wenn der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der ersten Beitragsrechnung bezahlt und er die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten hat.
- A 7.3 Der Versicherer ist berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz mit Frist von einer Woche schriftlich zu kündigen.
- A.7.4 Kommt der Flottenvertrag nicht zustande, gebührt dem Versicherer der anteilige Beitrag nach Maßgabe dieses Versicherungsscheins für die Zeit, in der vorläufiger Versicherungsschutz bestanden hat.

A 8 Meldung erforderlicher Daten

Dem Versicherer sind für jedes Fahrzeug folgende Daten zu melden:

- Hersteller/-schlüsselnummer
- Typ/-schlüsselnummer
- Fahrzeugidentifizierungsnummer
- Amtliches Kennzeichen (soweit vorhanden bzw. bereits bekannt)
- Stärke (kw, Nutzlast, zulässige Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht), Sitzplätze)
- Neuwert (bei Arbeitsmaschinen, Omnibussen, Wechselaufbauten)
- Art des Aufbaus bei Nutzfahrzeugen
- Art und Wert von Sonderaufbauten/-ausstattungen

Muster-Flottenvertrag zum Fuhrparkmodell (V7)

A 9 Abweichende Deckung

Wird für einzelne Fahrzeuge ein abweichender Deckungsumfang gewünscht, so ist dieses ausdrücklich zu beantragen. Bis zur Bestätigung durch den Versicherer bestimmt sich der Versicherungsschutz nach dem in diesem Vertrag vereinbarten Deckungsumfang.

A 10 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

A 10.1 Der Versicherungsschutz für die einzelnen Fahrzeuge beginnt jeweils für

- zulassungspflichtige Fahrzeuge mit der Inbetriebnahme bzw. Gefahrtragung durch den Versicherungsnehmer;
- nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge, sobald dem Versicherer die Anmeldung des Fahrzeugs zu diesem Vertrag vorliegt, jedoch nicht vor dem beantragten Zeitpunkt.

A 10.2 Der Versicherungsschutz endet mit dem Ausscheiden des jeweils versicherten Fahrzeugs aus diesem Verträge, das ist

- bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen mit deren endgültiger Abmeldung bei der Zulassungsbehörde;
- bei Veräußerung von Fahrzeugen - auch ohne vorherige Abmeldung - mit dem Eigentumsübergang auf den Erwerber;
- bei geleasteten oder gemieteten Fahrzeugen mit der Rückgabe an den Leasinggeber bzw. an den Vermieter.

A 10.3 Wird ein versichertes Fahrzeug außer Betrieb gesetzt, ohne dass das Wagnis endgültig wegfällt, wird im Rahmen der Ruheversicherung ein auf das Einstellraumrisiko beschränkter Versicherungsschutz gewährt. Bei Wiederanmeldung lebt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vollumfänglich wieder auf.

A 11 Verzicht auf die Ausfertigung von Einzelversicherungsscheinen

Auf die Ausfertigung von Einzelversicherungsscheinen wird verzichtet. Diese werden je nach Vereinbarung ersetzt durch eine Sammelpolice oder durch eine Auflistung der Fahrzeuge in einer Fahrzeugliste.

Muster-Flottenvertrag zum Fuhrparkmodell (V7)

B Versicherte Firmeneinheiten

Die Aufnahme neuer Firmeneinheiten in diesen Flottenvertrag und die für diese geltenden Konditionen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Versicherers.

Versicherungsumfang
Beitragsberechnung/-abrechnung für

GFL xx/Fxxx/xxxxxxxx/xxx

xxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxx

Vermittler:
xxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxx

B 1. Besondere Vereinbarungen zum Fuhrparkmodell GFL xx/xxx/xxxxxxxx/xxx

B 1.1 Versicherungsumfang

Soweit in diesem Vertrag nicht abweichendes bestimmt ist, besteht folgender Versicherungsumfang je Fahrzeug:

B 1.1.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Soweit in der Kfz-Haftpflichtversicherung nicht ohnehin niedrigere Deckungssummen vereinbart sind, sind dabei die Leistung bei Personenschäden auf 15 Mio. EUR je geschädigte Person und die Umweltschadendeckung auf 5 Mio. EUR je Schadenfall und 10 Mio. EUR im Jahr begrenzt.

B 1.1.2 Kaskoversicherung

Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von xxx EUR
Teilkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von xxx EUR

B 1.1.3 Kfz-Unfallversicherung (ohne Omnibusse, ohne Berufsfahrer)

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

B 1.1.4 Autoschutzbrief

Hilfs- und Serviceleistungen nach Panne, Unfall und anderen Notfällen.

Muster-Flottenvertrag zum Fuhrparkmodell (V7)

B 1.2 Beitrag

B 1.2.1 Die Beiträge für die einzelnen Risiken bemessen sich nach dem jeweils geltenden Unternehmenstarif (Beiträge und Tarifbestimmungen) des Versicherers.

B 1.2.2 Die gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung von Nutz- und Flottenfahrzeugen (AKB-NF) geltenden Bestimmungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System werden durch folgende Regelung ersetzt.

Der Beitragssatz richtet sich für alle Fahrzeuge einheitlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Kaskoversicherung nach der Einstufung der Flotte/des Fuhrparks des Versicherungsnehmers in folgende Verlaufsraabatt-Klassen:

Verlaufsraabatt-(VR-)Klasse	Beitragssatz
VR 0	125,0 %
VR 1	100,0 %
VR 2	85,0 %
VR 3	70,0 %
VR 4	60,0 %
VR 5	50,0 %
VR 6	45,0 %
VR 7	40,0 %
VR 8	35,0 %
VR 9	30,0 %

Bei Vertragsbeginn wird der Fuhrpark des Versicherungsnehmers in die Klasse VR xx eingestuft.

B 1.2.3 In den Folgejahren ändert sich die Einstufung des Fuhrparks in die vorgenannten Verlaufsraabatt-Klassen entsprechend der im vorangegangenen Kalenderjahr mit dem gesamten Fuhrpark erreichten Schadenquote (SQ) nach folgender Tabelle:

Schadenquote (SQ)	VR-Klasse
bis 30 %	+2
bis 60 %	+1
bis 70 %	unverändert
bis 100 %	-1
über 100 %	-2

Muster-Flottenvertrag zum Fuhrparkmodell (V7)

- B 1.2.4 Die Schadenquote ist das prozentuale Verhältnis zwischen dem im Kalenderjahr für alle Fahrzeuge in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Kaskoversicherung gezahlten Gesamtbeitrag (ohne Versicherungssteuer) und den Versicherungsleistungen (Zahlungen, Reserven und Kosten), die der Versicherer in dem selben Zeitraum für den Versicherungsnehmer erbracht hat. Sie wird jeweils zum 31.12. festgestellt.
- Verstößt der Versicherungsnehmer schuldhaft gegen seine Pflicht, Schäden umgehend, spätestens jedoch innerhalb 1 Woche zu melden, ist der Versicherer berechtigt, die unter der vorhergehenden Ziffer vorgenommene Einstufung unter Berücksichtigung der verspätet gemeldeten Schäden zu korrigieren.
- B.1.2.5 Sobald die Schadenquote für das abgelaufene Kalenderjahr festgestellt ist, informiert der Versicherer den Versicherungsnehmer über die im laufenden Kalenderjahr zu zahlenden Beiträge. Hierbei berücksichtigt er gegebenenfalls auch Veränderungen des Unternehmenstarifs der Allianz-Gruppe nach Abschnitt J.1.1 der AKB-NF. Die neuen Beiträge gelten rückwirkend ab dem 01.01. des laufenden Kalenderjahres.
- Erhöhen sich die Beiträge, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, diesen Vertrag binnen eines Monats nach Erhalt der vorgenannten Information zu kündigen. J.1.3 und J.1.4 der AKB-NF gelten insoweit nicht. In diesem Falle schuldet der Versicherungsnehmer für die Zeit vom Beginn des laufenden Kalenderjahres bis zur Beendigung des Vertrages anteilig die bisherigen Beiträge.
- B 1.2.6 Der Versicherungsnehmer hat das Recht, dem Versicherer dessen Aufwendungen für geschlossene Schäden des Vorjahres spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt der Einstufungsmitteilung für das beginnende Geschäftsjahr zu erstatten. Eine teilweise Erstattung für einen Schaden ist ausgeschlossen. Der Versicherer informiert den Versicherungsnehmer über den Abschluss der Regulierung und über die Höhe seiner Aufwendungen.
- B 1.2.7 Neu hinzukommende Fahrzeuge werden in dieselbe VR-Klasse eingestuft wie die schon vorhandenen Fahrzeuge des Versicherungsnehmers.
- B 1.2.8 Beim nachträglichen Einschluss einer Kaskoversicherung gilt für diese bei allen Fahrzeugen die gleiche VR-Klasse wie in der Kfz-Haftpflichtversicherung.
- B 1.2.9 Beginnt der Vertrag nach dem 1. Juli, wird eine Umstufung erst zum 1.1. des übernächsten auf den Vertragsbeginn folgenden Kalenderjahres vorgenommen.

Muster-Flottenvertrag zum Fuhrparkmodell (V7)

- B 1.2.10 Wird über diesen Vertrag zunächst nur ein Teil der Flotte/des Fuhrparks des Versicherungsnehmers versichert, wird der Verlaufsrabatt unter dem Vorbehalt eingeräumt, dass auch die übrigen Fahrzeuge des Versicherungsnehmers innerhalb der auf den Vertragsbeginn folgenden 15 Monate in diesen Vertrag eingeschlossen werden. Umfasst der versicherte Teil der Flotte weniger als 15 Fahrzeuge, gilt die nachfolgende Regelung entsprechend.
- B 1.2.11 Sinkt der versicherte Fahrzeugbestand des Versicherungsnehmers unter 15 Fahrzeuge, so entfällt der Verlaufsrabatt, und die verbleibenden Fahrzeuge werden zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres einzeln gemäß den nach den Allgemeinen Bedingungen für die KFZ-Versicherung von Nutz- und Flottenfahrzeugen (AKB-NF) geltenden Bestimmungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System eingestuft. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass die Verringerung seines Fahrzeugbestandes nur eine vorübergehende ist.
- B 1.2.12 Der Versicherer ist berechtigt, in der Kfz-Haftpflicht und in der Kaskoversicherung Änderungen der VR-Klassen und der Beitragssätze sowie der Umstufungsregelung vorzunehmen, wenn dies erforderlich ist, um ein angemessenes Verhältnis von Versicherungsbeitrag und Versicherungsleistung zu gewährleisten. Er informiert den Versicherungsnehmer einen Monat vor ihrem Wirksamwerden über die vorgenommenen Änderungen. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, diesen Vertrag binnen eines Monats nach Erhalt dieser Information zu kündigen.
- B 1.2.13 Unrichtige Angaben des Versicherungsnehmers bei Abschluss dieses Vertrages zu der Einstufung seiner Kfz-Versicherungsverträge und zum Schadenverlauf beim Vorversicherer sowie zur Größe seines Fahrzeugbestandes (Fahrzeuganzahl) berechtigen den Versicherer, im ersten Versicherungsjahr das Doppelte des nach diesem Vertrag errechneten Jahresbeitrags vom Versicherungsnehmer zu verlangen.
- B 1.3 Beitragsanpassung**
- Der Versicherer behält sich vor, anstelle der vorstehend beschriebenen Umstufung (B 1.2) dem Versicherungsnehmer ein auf Basis der aktualisierten Schadendaten neu kalkuliertes Verlängerungsangebot zu unterbreiten. Kommt innerhalb von 4 Wochen nach Eingang dieses Angebots beim VN eine Einigung nicht zustande, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen. Gegebenenfalls steht dem Versicherer in diesem Fall für die Zeit von Beginn des Versicherungsjahres bis zum Vertragsende ein um 30% erhöhter Beitrag zu.

Muster-Flottenvertrag zum Fuhrparkmodell (V7)

C Beitragsabrechnung und -zahlung, Schlussbestimmungen

C 1 Beitragsabrechnung und -zahlung

Abrechnungsvariante 1 = Turnus

- C 1.1 Der Versicherungsnehmer leistet den vereinbarten Versicherungsbeitrag durch Zahlung zu bestimmten Zeitpunkten im Voraus.
- C 1.2 Hierzu rechnet der Versicherer xxx <jährlich oder alle .. Monate> alle fälligen Einzelbeitragsforderungen pro Fahrzeug und pro Versicherungsart gesammelt in einer Rechnung ab.

Abrechnungsvariante 2 = Abschlag

- C 1.1 Abschlagszahlungen
- Der Versicherer führt für den Versicherungsnehmer ein Konto, über das die Beiträge für alle unter diesen Vertrag fallenden Risiken abgerechnet werden. Einmal im Monat unterrichtet der Versicherer den Versicherungsnehmer über den Stand des Kontos durch Übersendung eines Kontoauszuges.
- C 1.2 Der Versicherungsnehmer leistet auf den vereinbarten Jahresbeitrag für die zum 01.01. eines jeden Jahres zum Vertrag gemeldeten Fahrzeuge xxxxx Abschlagszahlungen. Die Höhe der Abschlagszahlungen errechnet sich, indem der Jahresbeitrag durch deren Anzahl geteilt wird. Die erste Abschlagszahlung ist am xx.xx.xxxx fällig.
- C 1.3 Änderungen des Fahrzeugbestandes bzw. des Versicherungsumfanges oder der Tarife des Versicherers beeinflussen die Höhe der vom Versicherungsnehmer im Laufe des Abrechnungsjahres zu zahlenden Abschlagszahlungen nicht. Ergeben sich wesentliche Veränderungen des Jahresbeitrages, kann die Höhe der noch zu leistenden Abschlagszahlungen neu vereinbart werden.
- Für neu hinzukommende Fahrzeuge wird der Beitrag vom Beginn des Versicherungsschutzes bis zur nächsten Fälligkeit, für ausscheidende Fahrzeuge von der letzten Fälligkeit bis zum Erlöschen des Versicherungsschutzes berechnet. Das gleiche gilt für beitragswirksame Erweiterungen oder Einschränkungen des Versicherungsumfanges und für die Dauer der Außerbetriebsetzung (vorübergehende Stilllegung) von Fahrzeugen.

Muster-Flottenvertrag zum Fuhrparkmodell (V7)

C 1.4 Jahresabrechnung

Abrechnungsjahr ist der Zeitraum von 12 Monaten ab Beginn des Versicherungsjahres.

Jeweils zum Ende des Abrechnungsjahres (=Versicherungsjahres) stellt der Versicherer mit einer Schlussabrechnung den endgültigen Jahresbeitrag fest.

Ergibt sich gegenüber der Summe der im Abrechnungsjahr geleisteten Abschlagszahlungen ein Guthaben oder eine Nachforderung, sind die Parteien verpflichtet, die entsprechenden Beträge innerhalb von 14 Tagen nach Festlegung auszugleichen.

C 1.5 Zahlungsverzug

Die Abschlagszahlungsvereinbarung endet, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Abschlagszahlung ganz oder teilweise im Verzug ist. Die bis dahin geleisteten Abschlagszahlungen werden auf die Einzelbeitragsforderungen pro Fahrzeug und Versicherungsart verrechnet.

Abrechnungsvariante 3 = Einzelabrechnung

C 1.1 Die Versicherungsbeiträge sind xxxxxx jeweils im Voraus zu zahlen.

C 2 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner für die auf sie entfallenden Beitragsanteile sind jeweils die als solche bezeichneten Firmeneinheiten. Darüber hinaus haftet der Versicherungsnehmer jeweils neben den Beitragsschuldnern als Gesamtschuldner.

C 3 Anteilige Beitragsberechnung

Soweit in diesem Vertrag nichts abweichendes vereinbart ist, werden neu hinzukommende Fahrzeuge bei der Ermittlung des Jahresbeitrags ab ihrer Einbeziehung in diesen Vertrag, vorzeitig ausscheidende Fahrzeuge bis zum Erlöschen des Versicherungsschutzes anteilig nach Tagen berücksichtigt. Das Gleiche gilt für Erweiterungen oder Einschränkungen des Versicherungsumfangs und für die Dauer der Außerbetriebsetzung (vorübergehende Stilllegung) von Fahrzeugen.

Muster-Flottenvertrag zum Fuhrparkmodell (V7)

C 4 Verrechnung von (Teil-)Zahlungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherer verrechnet geleistete (Teil-)Zahlungen im Zweifelsfalle nach folgendem Schema:

1. Ältere vor jüngerer Forderung,
2. Ältere vor jüngerer Fälligkeit,
3. Kfz-Haftpflicht- vor Kasko- vor Kfz-Unfallversicherung.

C 5 Folgen des Zahlungsverzuges

Wird der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten (§ 37 Abs. 1 VVG). Ist der Beitrag zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten (§ 37 Abs.2 VVG).

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrages oder eines Teilbetrages (Abschlagszahlung) oder insgesamt mit einem Betrag, der in der Höhe einem Teilbetrag entspricht, mehr als 14 Tage, nachdem der Versicherer die rückständige(n) Zahlung(en) nach § 38 Abs. 1 VVG angemahnt hat, im Rückstand (Zahlungsverzug), so verliert er für alle durch diesen Vertrag versicherten Fahrzeuge den Versicherungsschutz.

Der Versicherer ist in diesem Falle berechtigt, den Vertrag nach § 38 Abs. 3 VVG zu kündigen und den Versicherungsschutz für alle durch diesen Vertrag versicherten Fahrzeuge gegenüber der Zulassungsstelle nach § 25 FZV zu widerrufen.

Als Erstbeitrag oder Folgebeitrag im Sinne dieser Vereinbarung gilt die Summe aller Beiträge, die zum gleichen Zeitpunkt über den jeweiligen Stammvertrag des Versicherungsnehmers erhoben werden.

C 6 Schadenabwicklung

C 6.1 Der Versicherungsnehmer unterstützt das aktive Schadenmanagement der Allianz-Gruppe, indem er jeden Schadenfall oder geltend gemachten Anspruch umgehend, möglichst per Fax oder Telefon, dem Versicherer meldet.

C 6.2 Ist bei einem Kaskoschaden die Besichtigung durch einen Sachverständigen erforderlich, erfolgt diese durch einen angestellten Sachverständigen des Versicherers. Sofern der Versicherer von einer Besichtigung durch einen angestellten Sachverständigen absieht, kann nach Abstimmung mit dem Versicherer ggf. ein freier Sachverständiger eingeschaltet werden.

Muster-Flottenvertrag zum Fuhrparkmodell (V7)

C 7 **Verlaufsauskunft an den Nachversicherer**

C 7.1 Der Versicherer ist berechtigt, bei Ausscheiden eines Fahrzeugs aus diesem Vertrag in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Kaskoversicherung jeweils eine Bescheinigung über folgende Daten auszustellen und diese dem Nachversicherer auf dessen Anfrage zu übermitteln:

1. die Fahrzeugklasse (bzw. Fahrzeugart) und den Verwendungszweck
2. den Beginn und das Ende des Versicherungsschutzes
3. die Anzahl und Kalenderdaten während der Versicherungszeit gemeldeter Schäden
4. die Schadenaufwendungen und Reserven
5. in der Kfz-Haftpflichtversicherung, falls vom Nachversicherer gefordert, auch die übrigen in § 5 Abs. 7 PflVG genannten Daten
6. ob dem Versicherungsnehmer und gegebenenfalls welchem Nachversicherer bereits eine Bescheinigung nach Ziffern 1 - 5 erteilt wurde.

C 7.2 Mit der Übermittlung der in vorstehender Ziffer unter Nr. 1 - 3, 5 genannten Daten gilt die Verpflichtung des Versicherers nach § 5 Abs. 7 PflVG als erfüllt, es sei denn, der Versicherungsnehmer verlangt die in § 5 Abs. 7 PflVG genannte Bescheinigung.

C 7.3 Der Versicherer ist berechtigt, bei Beginn dieses Vertrages die unter Ziffern 1 - 6 genannten Daten beim Vorversicherer abzufragen.

C 8 **Versehensklausel**

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Abgabe einer Anzeige oder gibt er eine unrichtige Anzeige ab, so wird der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung nicht frei, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und es nach seinem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird. Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, aufgrund dessen ein höherer Beitrag zu entrichten ist, so muss dieser rückwirkend ab dem Zeitpunkt bezahlt werden, an dem dieser Umstand eingetreten ist.

Muster-Flottenvertrag zum Fuhrparkmodell (V7)

C 9 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird der Sitz des Versicherers vereinbart.
§ 215 Absatz 1 Satz 2 VVG bleibt unberührt.

C 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die nach Sinn und Inhalt der unwirksamen Bestimmung am weitesten entspricht und auf die sich die Parteien in Kenntnis der Unwirksamkeit der Klausel nach Treu und Glauben mutmaßlich geeinigt hätten, hilfsweise die Bestimmungen der Allianz-Gruppe.

C 11 Schriftform

Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag. Veränderungen dieses Vertrages bedürfen ebenso wie die Änderung der Schriftformklausel der schriftlichen Form.

Muster-Flottenvertrag zum Fuhrparkmodell (V7)

Inhaltsübersicht

Teil A Allgemeine Vereinbarungen

- Teil A 1 Anwendbares Recht
- Teil A 2 Vertragsgrundlagen
- Teil A 3 Information des Versicherungsnehmers
- Teil A 4 Geltungsbereich
- Teil A 5 Gegenstand der Versicherung
- Teil A 6 Einschränkungen des Versicherungsschutzes
- Teil A 7 Vorläufiger Versicherungsschutz
- Teil A 8 Meldung erforderlicher Daten
- Teil A 9 Abweichende Deckung
- Teil A 10 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
- Teil A 11 Verzicht auf die Ausfertigung von Einzelversicherungsscheinen

Teil B Versicherte Firmeneinheiten

- Teil B 1 GFL xx/Fxxx/xxxxxxx/xxx
- Teil B 1.1 Besondere Vereinbarungen zum Fuhrparkmodell
 - Teil B 1.1.1 Versicherungsumfang
 - Teil B 1.1.2 Beitrag
 - Teil B 1.1.3 Beitragsanpassung

Teil C Beitragsabrechnung und –zahlung, Schlussbestimmungen

- Teil C 1 Beitragsabrechnung und -zahlung
- Teil C 2 Beitragsschuldner
- Teil C 3 Anteilige Beitragsberechnung
- Teil C 4 Verrechnung von (Teil-)Zahlungen des Versicherungsnehmers
- Teil C 5 Folgen des Zahlungsverzuges
- Teil C 6 Schadenabwicklung
- Teil C 7 Verlaufsankunft an den Nachversicherer
- Teil C 8 Versehensklausel
- Teil C 9 Gerichtsstand
- Teil C 10 Salvatorische Klausel
- Teil C 11 Schriftform